

Öffentliche Beratung

V011/2019

Vorlage

an den Rat
über den
Verwaltungsausschuss,
den Bau- und Umweltausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Emmerstedt und
den Ortsrat Offleben

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Helmstedt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf beschlossen. Basierend auf den in § 13 der Satzung festgelegten Grabstätten wurden die Gebühren, die nach § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Fachbereich 15 (Finanzverwaltung) ermittelt. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf (Friedhofsgebührensatzung) ist als Anlage 1 beigelegt.

Bei der Berechnung der Gebühren waren vor allem auch die bisher unterschiedlichen Grundlagen (Zustand der Friedhöfe, der Gerätschaften, Gebäude usw.) der Friedhöfe der ehemaligen Stadt Helmstedt, der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt und des Ev. luth. Kirchenverbandes Helmstedt zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung des „grünpolitischen Wertes“ bei der Gebührenkalkulation wurden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Hier spielt es z. B. eine Rolle, inwieweit der jeweilige Friedhof die Funktion einer öffentlichen Grünanlage wahrnimmt. Ebenso ist die Lage des Friedhofs und die umgebende Besiedelung mit zu berücksichtigen. Für alle Friedhöfe zusammengefasst erachtet die Verwaltung einen Anteil von 15,5 % der Gesamtaufwendungen für Grünflächenpflege als sachgerecht. In dieser Höhe werden die Kosten nicht dem Gebührenschuldner abverlangt, sondern aus Steuermitteln finanziert.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Grabstellen, das Begräbnis und die Verwaltungskosten sind aus § 3 der anliegenden Friedhofsgebührensatzung ersichtlich.

...

Hinsichtlich der Ruhezeit wird bei der Belegung und Kalkulation weiterhin von einer Dauer von 30 Jahren ausgegangen. Es besteht jedoch für die Hinterbliebenen, die für die Grabpflege zuständig sind, immer die Möglichkeit, die Einebnung des Grabes schon vor Ablauf der 30 Jahre zu beantragen, um Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen (z. B. Gebrechlichkeit, Umzug, Tod usw.). Die Ruhezeit bleibt davon unberührt. Erst nach dem Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstelle aufgelöst und evtl. neu vergeben.

Die Einhaltung der Ruhezeit garantiert die vollständige Zersetzung der Leichenreste bis zur Neuvergabe der Grabstelle. Dies gilt zwar vornehmlich für Erdgräber, sollte aber auch bei Urnengräbern berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Bodenverhältnisse bestimmen die Geschwindigkeit des Zersetzungsprozesses. Manche Böden beschleunigen den Zersetzungsprozess, andere verzögern diesen oder führen sogar zu einer Konservierung des Leichnams. Vor allem luftundurchlässige Lehmböden und hoher Grundwasserstand behindern die Zersetzung des Körpers. Extreme Trockenheit kann außerdem die Ursache einer Mumifizierung sein. Dies bitten wir im Interesse der Mitarbeiter/-innen, die für den Aushub der Gruften zuständig sind, und der Leichenruhe zu berücksichtigen. Aus der Erfahrung ist nach 20 Jahren der Sarg erst sehr wenige Jahre eingebrochen und noch gar nicht verrottet, so dass die Zersetzung des Leichnams noch nicht sehr weit fortgeschritten ist.

Bei einer kürzeren Ruhezeit mit 20 oder 25 Jahren würden sich die Kosten bis auf die Gebühren für Sternenkinder (+ 45,73 % und die Verlängerung von Urnen- und Wahlgrabstellen + 18,61 %) nicht erhöhen, sondern marginal sinken (bei 20 Jahren - 2,84 % und 25 Jahren - 1,16 %).

Mit Blick auf die sich wandelnde Bestattungskultur hin zu einer Urnenbestattung in überwiegend privat betriebenen Urnenhainen in Friedwäldern, die teilweise stark unter den Aufwendungen der öffentlichen Friedhöfe liegen, wird empfohlen die Ruhezeit bei 30 Jahren beizubehalten.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in der eingangs genannten Sitzung den Bau eines Kolumbariums (Grabkammern mit reihenweise übereinander angebrachten Nischen zur Aufnahme von Urnen nach Feuerbestattungen) beschlossen. Da die Errichtung erst im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist, und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen noch nicht in die Gebührenkalkulation einfließen konnten, wird nach Fertigstellung des Kolumbariums vor dessen Nutzung eine Ergänzung der anliegenden Satzung notwendig werden.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt mit dem Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und
in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf
(Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die Entschädigung im Einzelfall nach dem der Stadt Helmstedt tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Freitagen ab 13.30 Uhr und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II 6 a) – c) möglich.
- (4) 15,5 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege auf den städtischen Friedhöfen werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. In diesem Verhältnis erfüllen insbesondere die Friedhöfe in der Kernstadt eine Funktion als Grünanlage, die allen Bürgern der Stadt Helmstedt zu Gute kommt.

§ 2

Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) betragen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) für Personen bis zu fünf Jahren: | Länge 1,25 m / Breite 0,75 m |
| b) für Personen über fünf Jahre: | Länge 2,10 m / Breite 1,00 m |
| c) Urnengrabstätten: | Länge 1,00 m / Breite 1,00 m |
| d) mehrstellige Grabstellen: | 1. Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1,00 m;
jede weitere Grabstelle Länge 2,10 m / Breite 1,40 m. |
| e) für Sternenkinder: | Länge 0,90 m / Breite 0,65 m |

§ 3

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	850	Euro
b) bis zu 5 Jahren	330	Euro
c) Sternenkinder	180	Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.250	Euro

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.100	Euro
--	-------	------

3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.200	Euro
--	-------	------

4. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	680	Euro
--	-----	------

b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	850	Euro
---	-----	------

b) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	900	Euro
---	-----	------

d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.000	Euro
---	-------	------

e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	900	Euro
--	-----	------

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	50	Euro
---	----	------

b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	35	Euro
---	----	------

c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	4,16	Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	15	Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	445	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	150	Euro

2. Urnenbeisetzungen, je Urne	120	Euro
-------------------------------	-----	------

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen und ein erstes Anhängeln des Grabes.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	280	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	240	Euro
c) Reinsdorf, Offleben (Lindenstraße)	150	Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	50	Euro
--	----	------

5. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	20	Euro
--	----	------

6. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.30 Uhr und an Samstagen beträgt:

a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	150	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	100	Euro
c) Urnenbestattungen	100	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	80	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	60	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	60	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro

§ 4

Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.
- b) Bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit bei Erwerb des Nutzungsrechts.
- c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2019

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Synopse der Friedhofsgebühren

Bestattungsformen, die nur auf den ehemals kirchlichen Friedhöfen angeboten wurden, sind in der Synopse nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung in "Neu 2019 Stephani" und "Neu 2019 Ortsteile" erfolgte nur aufgrund der unterschiedlichen Gebühren für die Kapellen.

Zu den Kosten für die Bestattung kommen ggf. noch der Zuschlag für die Bestattung am Wochenende und die Kosten für das Namensschild.

Für die Verlängerung eines Wahlgrabes können ggf. weitere Kosten entstehen. Die Verlängerungsgebühr ersetzt dann die Grabstellengebühr. Sie wird für jede Grabstelle der Grabstätte erhoben (bei einer Erdgrabstätte mit zwei Grabstellen daher 2 x 50 €/Jahr Verlängerung).

	Ev-luth-Propstei	Barmke Emmerstedt	Büddenstedt		Neu 2019 Stephani	Neu 2019 Ortsteile	Anmerkungen
Erdwahlgrab							
Grabstellengebühr	1.244,44 €	1.150,00 €	740,00 €		1.100,00 €	1.100,00 €	Die Grabstellengebühr bezieht sich auf ein Wahlgrab mit einer einzelnen Grabstelle. Es sind aber auch Wahlgräber mit mehreren Grabstellen möglich. Dementsprechend verdoppelt sich dann in allen Beispielen auch die Grabstellengebühr.
Begräbnisgebühr	264,15 €	445,00 €	300,00 €		445,00 €	445,00 €	
Verwaltungsgebühr							
- Beisetzung	123,27 €	75,00 €	30,00 €		80,00 €	80,00 €	
- Grabmal	152,62 €	100,00 €	80,00 €		60,00 €	60,00 €	
Sonstige Gebühren							
- Abfall + Wasser	352,20 €	- €	- €		- €	- €	
- Kapelle	281,76 €	240,00 €	180,00 €		280,00 €	240,00 €	
Kosten der Bestattung:	2.418,44 €	2.010,00 €	1.330,00 €		1.965,00 €	1.925,00 €	
Zuschlag Wochenende	- €	- €	150,00 €		150,00 €	150,00 €	
Verlängerung Erdgrab je Jahr (41,09 € + Wasser, Abfall 11,74 €)	52,83 €	47,00 €	30,00 €		50,00 €	50,00 €	
Abräumung	240,00 €	- €	- €		- €	- €	
Erdreihengrab							
Grabstellengebühr	821,80 €	640,00 €	nicht angeboten		850,00 €	850,00 €	Ursprünglich eine der beliebtesten Bestattungsformen, mittlerweile aber nur noch mit einem Anteil von 0,5 % vertreten.
Begräbnisgebühr	264,15 €	445,00 €			445,00 €	445,00 €	
Verwaltungsgebühr							
- Beisetzung	123,27 €	75,00 €			80,00 €	80,00 €	
- Grabmal	152,62 €	100,00 €			60,00 €	60,00 €	
Sonstige Gebühren							
- Abfall + Wasser	352,20 €	- €			- €	- €	
- Kapelle	281,76 €	240,00 €			280,00 €	240,00 €	
Kosten der Bestattung:	1.995,80 €	1.500,00 €			1.715,00 €	1.675,00 €	
Zuschlag Wochenende	- €	- €			150,00 €	150,00 €	
Abräumung	240,00 €	- €			- €	- €	
Erdgrab grüner Rasen							
Grabstellengebühr	857,02 €	1.210,00 €	740,00 €		1.250,00 €	1.250,00 €	Es können auch Grabstellen ohne Namensschild erworben werden.
Begräbnisgebühr	264,15 €	420,00 €	300,00 €		445,00 €	445,00 €	
Verwaltungsgebühr							
- Beisetzung	123,27 €	75,00 €	30,00 €		80,00 €	80,00 €	
- Grabmal	- €	- €	- €		- €	- €	
Sonstige Gebühren							
- Abfall + Wasser	352,20 €	- €	- €		- €	- €	
- Kapelle	281,76 €	240,00 €	180,00 €		280,00 €	240,00 €	
Kosten der Bestattung:	1.878,40 €	1.945,00 €	1.250,00 €		2.055,00 €	2.015,00 €	
Namensschild	370 - 450 €	- €	70,00 €		160 - 400	70,00 €	
Zuschlag Wochenende	- €	- €	150,00 €		150,00 €	150,00 €	
Urnenwahlgrab			als Einzelgrab	als Doppelgrab			
Grabstellengebühr	1.021,38 €	800,00 €	490,00 €	980,00 €	900,00 €	900,00 €	Auf dem Urnenwahlgrab können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. In Barmke/Emmerstedt war dies bisher bereits so. Bei der Propstei waren bisher 4 Urnen möglich.
Begräbnisgebühr	105,66 €	140,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	
Verwaltungsgebühr							
- Beisetzung	123,27 €	75,00 €	30,00 €	30,00 €	80,00 €	80,00 €	
- Grabmal	152,62 €	100,00 €	80,00 €	80,00 €	60,00 €	60,00 €	
Sonstige Gebühren							
- Abfall + Wasser	352,20 €	- €	- €	- €	- €	- €	
- Kapelle	281,76 €	240,00 €	180,00 €	180,00 €	280,00 €	240,00 €	
Kosten der Bestattung:	2.036,89 €	1.355,00 €	900,00 €	1.390,00 €	1.440,00 €	1.400,00 €	
Zuschlag Wochenende	- €	- €	150,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	
Verlängerung Erdgrab je Jahr (35,22 € + Wasser, Abfall 11,74 €)	46,96 €	33,00 €	30,00 €	30,00 €	35,00 €	35,00 €	
Abräumung	240,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	
Urnengrab grüner Rasen							
Grabstellengebühr	692,66 €	850,00 €	490,00 €		850,00 €	850,00 €	Es können auch Grabstellen ohne Namensschild erworben werden.
Begräbnisgebühr	105,66 €	90,00 €	120,00 €		120,00 €	120,00 €	
Verwaltungsgebühr							
- Beisetzung	123,27 €	75,00 €	30,00 €		80,00 €	80,00 €	
- Grabmal	- €	- €	- €		- €	- €	
Sonstige Gebühren							
- Abfall + Wasser	352,20 €	- €	- €		- €	- €	
- Kapelle	281,76 €	240,00 €	180,00 €		280,00 €	240,00 €	
Kosten der Bestattung:	1.555,55 €	1.255,00 €	820,00 €		1.330,00 €	1.290,00 €	
Namensschild	387,00 €	nicht angeboten	70,00 €		400,00 €	70,00 €	
Zuschlag Wochenende	- €	- €	150,00 €		100,00 €	100,00 €	